

Unterhaltsfähigkeit von Kindern und Ehepartnern bei Heimaufnahme und Kostenübernahme durch das Sozialamt

Viele Menschen, die Pflege daheim oder im Heim finanzieren müssen, sind auch trotz der Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI) nicht in der Lage, die Pflege durch ihre monatlichen Einkünfte oder durch ihr Vermögen zu finanzieren und sind somit auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII), genannt "Hilfe zur Pflege", angewiesen. Hier stellt sich immer wieder für Kinder oder Ehepartner die Frage, inwieweit diese unterhaltsverpflichtet sind. Wir Beratungsstellen haben einige wichtige Informationen zusammengestellt, wohlwissend, nicht jede persönliche Situation berücksichtigen zu können.

Maßgeblich für die Hilfe zur Pflege ist die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII, die sich wie folgt zusammensetzt (Stand 01.06.2020):

Einkommensgrenzen des Hilfebedürftigen:

Alleinstehend: 864,- €
Verheiratete: 1.167,-€
+angemessenen Kosten der Unterkunft
+besondere Belastungen (Versicherungen etc.)

Selbstbehaltgrenzen für Hilfeempfänger:

Vermögensfreibetrag für Ehepaare = 10.000 €
Vermögensfreibetrag für Einzelpers. = 5.000 €

Unterhaltsfähigkeit von Kindern

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde § 94 Abs. 1a SGB XII zum 01.01.2020 eingeführt, wonach zivilrechtliche Unterhaltsansprüche eines Beziehers von Sozialhilfeleistungen gegen unterhaltspflichtige Kinder auf den Sozialhilfeträger nicht übergehen, wenn deren Jahresbruttoeinkommen 100.000 € nicht übersteigt. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass der Unterhaltspflichtige üblicherweise unter 100.000 € Bruttojahresverdienst hat. Bei der Betrachtung der 100.000 € kommt es nicht auf das Einkommen des Schwiegerkindes an, sondern lediglich auf das Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Das Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes und des Schwiegerkindes spielt künftig keine Rolle. Lediglich das Einkommen aus diesem Vermögen (z.B. Mieteinnahmen, Zinseinkünfte) würde zum relevanten Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes zählen, sofern das Jahresbruttoeinkommendes unterhaltspflichtigen Kindes somit insgesamt über 100.000 € liegt.